

Richtlinien und Anwendung Bussenordnung gemäss § 20 des Feuerwehrreglementes der Regionalen Feuerwehr Leibstadt mit den Gemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch

1. Grundlage

- § 14 des Feuerwehrgesetzes Kanton Aargau (FwG) vom 23. März 1971
- § 10 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996
- § 38 des Gemeindegesetzes (Einwohnergemeinden) vom 19. Dezember 1978
- § 20 des Feuerwehrreglementes der Regionalen Feuerwehr Leibstadt mit den Gemeinden Leibstadt, Schwaderloch und Full-Reuenthal vom 13. August 2001

2. Umfang

Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes gebüsst (§14 Absatz 1 des FwG).

3. Nichtbefolgen des Aufgebotes

Als genügende Entschuldigung für die Nichtbefolgung von Aufgebotes gelten Krankheit und Militärdienst, dringende Ortsabwesenheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie sowie andere wichtige Gründe (§10 Absatz 1 Verordnung zum Feuerwehrgesetz).

Dienstversäumnis kann auch in verspätetem Erscheinen zu den Übungen bestehen (§10 Absatz 2 Verordnung zum Feuerwehrgesetz).

4. Entschuldigungen

Für jede Übung hat eine schriftliche Entschuldigung mittels Echo-Karte oder Echo-Mail zu erfolgen. Wenn keiner der, auf der Echo-Karte aufgeführten Gründe zutrifft, ist der entsprechende Grund dafür zwingend und ausführlich anzugeben. Falls möglich, ist die Abwesenheit zu belegen.

Sofern Abwesenheitsgründe bekannt sind, sollte eine Entschuldigung wenn immer möglich vor der Übung erfolgen.

Entschuldigungen **nach** versäumten Übungen müssen innert vier Arbeitstagen beim Feuerwehrkommando eintreffen.

5. Bussenanträge / Ablauf

4mal jährlich werden die unentschuldigten Absenzen erfasst und der entsprechenden Person mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zu einer Stellungnahme zugestellt. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Rückmeldung erfolgt, wird die unentschuldigte Absenz an den Gemeinderat der entsprechenden Gemeinde für die Bussenverfügung zugestellt.

6. Ansätze

Die Busse beträgt beim ersten Dienstversäumnis einen Übungssold zuzüglich einer Schreibgebühr von Fr. 10.00

Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist beträgt die Busse den vierfachen Übungssold pro Dienstversäumnis zuzüglich einer Schreibgebühr von Fr.10.00 (§ 20 Feuerwehrreglement Regionale Feuerwehr Leibstadt).

7. Rechtsmittel

¹ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftliche Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

² Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor dem Gemeinderat und dem Feuerwehrkommandant vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

³ Der Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirkspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig. (§ 112 Gemeindegesetz).

8. Wiederholungsfälle

Wenn ein Angehöriger der Feuerwehr während zwei Jahren ständig unentschuldig vom Feuerwehrdienst fernbleibt, wird der Fehlbare durch den Kommandanten zu einem klärenden Gespräch vorgeladen. Sollte sich die entsprechende Person danach während den nächsten zwei Jahren nicht wesentlich verbessern, dann wird der Fehlbare durch das Kommando aufgefordert, ein Austrittschreiben an den Vorstand der Regionalen Feuerwehr Leibstadt einzureichen.

9. Austrittsgesuche

Austrittsgesuche müssen schriftlich und gut begründet bis Ende September dem Vorstand der Regionalen Feuerwehr Leibstadt eingereichte werden. Ein frühestmöglicher Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Feuerwehrjahres.

Leibstadt, 31. März 2004

**Vorstand der Regionalen Feuerwehr Leibstadt
mit den Gemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch**

Präsident Dieter Felber

Aktuar Michael Schleuniger